



Rehetobel

auf der Appenzeller Sonnenterrasse

Abstimmungspublikation

Kommunale Ergänzungswahlen Wahlgang vom 16. März 2025

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Reto Degen und Hans-Peter Hotz haben auf Ende des Amtsjahres 2024/25 den Rücktritt aus der Geschäftsprüfungskommission erklärt.

Im Gemeinderat sind somit zwei Sitze und in der Geschäftsprüfungskommission das Präsidium und ein Mitglied vakant.

Für den Rest der vierjährigen Amtsdauer 2023-2027 sind deshalb Ergänzungswahlen vorzunehmen. Amtsantritt für die neuen Mitglieder ist 1. Juni 2025.

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden hat den Termin für den ersten Wahlgang auf Sonntag, 16. März 2025 festgelegt.

Die Wahl für den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, findet am 27. April 2025 ein weiterer Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet.

Stille Wahlen sind möglich. Stellen sich für den allfälligen zweiten Wahlgang gleichviele Personen zur Verfügung wie Behördenmitglieder zu wählen sind, gelten diese Personen ohne Wahlakt als gewählt.

Die Urne ist aufgestellt

Sonntag, 16. März 2025, von 09.30 bis 11.00 Uhr, Gemeindezentrum

Vorzeitige Stimmabgabe

Mittwoch, 12. März 2025, bis Freitag, 14. März 2025, jeweils von 10.30 bis 11.30 Uhr, Gemeindekanzlei

Samstag, 15. März 2025, von 10.30 bis 11.30 Uhr, Gemeindezentrum

Briefliche Stimmabgabe

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme statt persönlich an der Urne auch brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungsmaterials zulässig. Bitte beachten Sie die weiteren Instruktionen auf der Rückseite des Stimmausweises.

Der **Briefkasten der Gemeindekanzlei** (für die portofreie Stimmabgabe) befindet sich links neben dem oberen Gemeindezentrums-Eingang. Die letzte Leerung erfolgt am Abstimmungssonntag um 11.00 Uhr.

Stellvertretung

Jede stimmberechtigte Person darf sich durch eine, am gleichen politischen Wohnsitz stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe vertreten lassen.

Der Vertreter weist sich an der Urne durch seinen eigenen Stimmrechtsausweis und durch den Stimmrechtsausweis des Vertretenen aus. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung beginnt mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr. Im Übrigen wird auf Art. 50 und Art. 105 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) sowie auf Art. 4 und Art. 5 des kant. Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12) verwiesen. Bezüglich der Stimmberechtigung für ausländische Staatsangehörige in kommunalen Angelegenheiten wird auf Art. 8 Gemeindeordnung verwiesen.

Fehlendes Stimmmaterial

Fehlendes Stimmmaterial ist bis spätestens Dienstag vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeindekanzlei Rehetobel zu beziehen. Stimmzettel ohne Stimmkuverts sind ungültig.

Stimmrechts-Ausweis

Das Stimmmaterial wurde per Post zugestellt.

Sie wählen gültig, wenn Sie...

- die leeren amtlichen Wahlzettel handschriftlich ausfüllen oder allenfalls einen der vorgedruckten nichtamtlichen Wahlzettel handschriftlich abändern / ergänzen oder unverändert einlegen.
- maximal so viele Namen auf den Wahlzettel stehen haben, wie Sitze zu vergeben sind (Gemeinderat zwei Sitze).
- keine ehrverletzenden Äusserungen und keine offensichtlichen Kennzeichnungen auf den Wahlzetteln anbringen.
- nur jeweils **einen Wahlzettel jeder Farbe ins Stimmcouvert** legen.

Für die kommunale Vorlage finden Sie folgende Unterlagen in Ihrem Abstimmungscouvert:

- Publikation kommunale Ergänzungswahlen vom 16. März 2025
- amtlicher Wahlzettel – Farbe gelb - Ergänzungswahl für zwei Mitglieder des Gemeinderates
- amtlicher Wahlzettel – Farbe blau - Ergänzungswahl für das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission
- amtlicher Wahlzettel – Farbe grün - Ergänzungswahl für ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission

Mit diesen Erläuterungen erhalten die Stimmberechtigten von der Gemeinde die erforderlichen leeren amtlichen Wahlzettel. Von Parteien oder anderen Gruppierungen rechtzeitig eingereichte Wahlzettel liegen ebenfalls bei.

Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

Art. 39 * Besondere Bestimmungen über die Wahlen

a) erforderliches Mehr

¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dabei wird die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl bildet das absolute Mehr. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen, als Behördenmitglieder zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet; neue Wahlvorschläge sind zulässig. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

² Wer am zweiten Wahlgang teilnehmen will, hat dies bis spätestens am Mittwoch nach dem ersten Wahlgang der Gemeindekanzlei mitzuteilen.

³ Stehen im zweiten Wahlgang gleich viele Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, wie Behördenmitglieder zu wählen sind, so gelten die zur Wahl stehenden Personen ohne Wahlakt als gewählt.